

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 25. Oktober 2017

Nr. 16

Inhalt	Seite
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig.....	67
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	67
Auslegung eines Bebauungsplans.....	67

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig

Der Pastoralrat der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien hat am 27. April 2017 eine Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 16. August 2017 vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung kann bei der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig, Spohrplatz 9, eingesehen werden.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Katholische Pfarrgemeinde St. Aegidien Braunschweig,
11. September 2017

gez. R. Heine, Propst
Der Pastoralrat

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hamburger Straße-Südost“, Stadtgebiet zwischen Ringgleis, Bebauung am Rebenring und Hamburger Straße, mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 gem. 6 BauGB genehmigt.
(Az.: ArL-BS 21101-101000-107/753)

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich

ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 19. Oktober 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.
Leuer
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. August 2017 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Hamburger Straße-Südost“, HA 132, Stadtgebiet zwischen der Hamburger Straße, dem Ringgleis, dem Mittelweg und der Bebauung am Rebenring (Geltungsbereich A), Gemarkung Hondelage, Flur 6, Flurstücke 167/2 und 188/2, sowie Flur 5, Flurstücke 167/1 und 188/1 und Gemarkung Querum, Flur 12, Flurstück 2/5 (jew. tlw.) (Geltungsbereich B), wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 19. Oktober 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat